Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der NorCom Information Technology AG zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass die NorCom Information Technology AG den im elektronischen Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und auch in Zukunft mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

Es wurden / werden keine **Selbstbehalte** in den D&O-Versicherungen für Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. (3.8)	NorCom hat für Vorstand und Aufsichtsrat bereits anlässlich des Börsengangs 1999 eine D&O Versicherung abgeschlossen. Wir sehen den Sinn einer D&O Versicherung in der vollständigen Absicherung des eventuell eintretenden Risikos und werden daher bis auf weiteres keinen Selbstbehalt für Vorstände und Aufsichtsräte einführen.
Der **Vorstand** der NorCom kann lt. Hauptversammlungs-beschluss vom 18.8.2005 aus einer oder mehreren Personen bestehen. (4.2.1)	Der Aufsichtsrat prüft die Zusammensetzung des Vorstands regelmäßig und beschließt ggf. über die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder nach aktuellen Erfordernissen.
Die **Vergütung** der Vorstandsmitglieder wird nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen. (4.2.4 und 4.2.5)	Die Offenlegung und Darstellung der Vorstandsvergütung erfolgt jährlich auf der Hauptversammlung der Gesellschaft im Rahmen des Berichts durch den Aufsichtsrat.
Es werden keine **Ausschüsse** im Aufsichtsrat gebildet. (5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)	Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology AG besteht lt. Satzung aus 3 Mitgliedern. Auf Grund der geringen Größe des Aufsichtsrats ist es daher nicht sinnvoll, Ausschüsse zu bilden. Alle Aufgaben, die dem Aufsichtsrat obliegen, werden derzeit gemeinschaftlich bearbeitet und verantwortet.

Der **Konzernabschluss** ist nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zugänglich. (7.1.2)	Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Geregelter Markt / General Standard“ folgt die NorCom Information Technology AG bei der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Erstellung des NorCom Konzernabschlusses beträgt seit dem Geschäftsjahr 2002 fünf Monate (§ 290 HGB).
Der **Zwischenbericht** ist nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. (7.1.2)	Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Geregelter Markt / General Standard“ folgt die NorCom Information Technology AG bei der Erstellung und Veröffentlichung ihrer Finanzberichte den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Erstellung der NorCom Zwischenberichte beträgt demnach seit dem Geschäftsjahr 2003 zwei Monate (§ 61 BörsZulV).